DR. JUR. KLAUS-R. WAGNER
Rechtsanwalt u. Notar · Fachanwalt für Steuerrecht

Lessingstraße 10
65189 Wiesbaden
Telefon (06 11) 3 92 04/5
Telefax (06 11) 30 72 51
Handy (01 71) 3 55 66 44
http://www.raun-wagner.de
K.-R.Wagner@t-online.de

Express-Sendung/Rückschein
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

- 27/08-(3)-II-wg/ad -
14. Mai 2008

Verfassungsbeschwerde

des Herrn Dr. med. Ulrich Werth, Gran Via Marques del Turia n° 65, 1 °, pta. 4,
46005 Valencia / Spanien

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Klaus-R. Wagner,
Lessingstraße 10, 65189 Wiesbaden

wegen

- Bescheid Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom13.10.2005 – 607.1.1-41003a-01/04 - **(Anlage V 1)**,
- Urteil des VG Magdeburg vom 05.09.2006 – 5 A 35/06 MD - **(Anlage V 2)**,
- Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.04.2008 – 1 L 211/06 - **(Anlage V 3)**

Namens und in Vollmacht des Beschwerdeführers (Vollmacht wird nachgereicht) erhebe ich hiermit

Verfassungsbeschwerde

gegen

- Bescheid Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom13.10.2005 - 607.1.1-41003a-01/04,
- Urteil des VG Magdeburg vom 05.09.2006 – 5 A 35/06 MD - ,
- Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.04.2008 – 1 L 211/06 -, zugestellt am 17.04.2008

Gerügt wird die Verletzung folgender Grundrechte:

- Artikel 12 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG - Verhältnismäßigkeitsprinzip -,
- Art. 19 Abs. 4 GG,

Seitens des Beschwerdeführers wird beantragt,

1. die Verfassungsbeschwerde anzunehmen (§ 93 b BVerfGG);
2. den Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.04.2008 – 1 L 211/06 -, aufzuheben und an das OVG Sachsen-Anhalt zwecks erneuter Entscheidung über den Antrag des Bf. auf Zulassung der Berufung vom 06.10.2006 zurückzuverweisen.

Begründung:

Inhaltsübersicht

A. Vorbemerkung 3
B. Sachverhalt 4
I. Streitgegenstand 4
II. Entscheidungen 5
1. Bescheid Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.10.2005 (Anlage V 1) 5
2. Urteil des VG Magdeburg vom 05.09.2006 (Anlage V 2) 5
3. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.04.2008 (Anlage V 3) 7
C. Verfahrensrecht 7
I. Verfassungsbeschwerde 7
1. Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 II 1 BVerfGG) 7
2. Schwerer und unabwendbarer Nachteil (§ 90 II 2 BVerfGG) 7
3. Frist (§ 93 I BVerfGG) 8
II. Benennung der Grundrechtsverletzungen (§ 90 I BVerfGG) 8
III. Annahmegründe (§ 93a Abs. 2 b BVerfGG) 8
D. Begründung (§ 92 BVerfGG) 9
I. Verfassungsrechtliche Begründung 9
1. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Verhältnismäßigkeitsprinzip) 9
2. Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG 24
a) Nichtzulassung der Berufung im Verwaltungsprozess bei Widerruf der Approbation = Berufsverbot ärztlicher Tätigkeit in Deutschland bei materieller Erfolgsaussicht der Berufung 24

b) Nichtzulassung der Berufung aufgrund überspannter Anforderung an die Zulassungsbegründung 29
b1) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) 29
b2) Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) 38
b3) Grundsätzliche Bedeutung (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) 39
II. Annahme (§ 93 b BVerfGG) und Entscheidung durch die Kammer (§ 93 c BVerfGG) 40

A.

Vorbemerkung

1 Dem Bf., deutscher Staatsangehöriger, wurde aufgrund der aus **Anlagen V 1 – V 3** ersichtlichen Entscheidungen die Approbation widerrufen. Gemäß § 2 Abs. 1 BÄO darf er folglich in der Bundesrepublik Deutschland seinen ärztlichen Beruf nicht mehr ausüben. Diese Entscheidungen haben folglich für den Bf. in Deutschland zu einem ärztlichen Berufsverbot geführt.

2 Soweit Jahre vor der Approbationswiderrufsentscheidung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.10.2005 **(Anlage V 1)** Strafbefehle gegen den Bf. ergangen waren, ist es zu keinem Berufsverbot (§ 70 StGB) gekommen.

3 Der Bf. übt derzeit seinen ärztlichen Beruf in Spanien aus. Er greift die ihn belastenden Entscheidungen **(Anlagen V 1 – V 3)** mit der Verfassungsbeschwerde an, damit er seinen ärztlichen Beruf in Deutschland wieder ausüben darf.

4 Hinweis:

Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung

BVerfG 04.10.2006 – 1 BvR 2403/06, BeckRS 2006, 26167

in einem anderen Fall – der mit dem Bf. nichts zu tun hatte – ebenfalls über eine Verfassungsbeschwerde zu entscheiden, der ähnlich zu dem hier zu beurteilenden Fall des Bf. folgendes auswies:

5 - Dem dortigen Vertragsarzt war die Zulassung entzogen worden und aufgrund von Betrugsvorwürfen der Staatsanwaltschaft in einer Anklageschrift das Ruhen der Approbation angeordnet worden.

6 - Das VG lehnte die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Widersprüche ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde wies das OVG zurück. Auch die Klage wurden durch das VG und der Antrag auf Zulassung der Berufung durch das OVG zurückgewiesen.

7 - Die Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes wurde mit dem bestehenden Betrugsverdacht begründet.

8 Das BVerfG wies in dieser Entscheidung – wie schon in zahlreichen anderen - darauf hin, daß bereits ein Ruhen der Approbation davon abhänge,

- ob von der **weiteren** Berufstätigkeit
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

zu befürchten seien. Und das BVerfG wies darauf hin, daß es an konkreten Hinweisen dafür gefehlt habe, dass der Bf. seine zahnärztliche Tätigkeit weiterhin zu vermögensschädigenden – Handlungen zu Lasten Dritter ausnutze. Strafrechtliche Verurteilungen seien abgeschlossen und lägen Jahre zurück. Folglich gab das BVerfG dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt.

9 Im folgenden wir aufgezeigt, daß dem Bf. gegenüber die Approbation widerrufen wurde, ohne daß das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles des Bf. vorgenommen haben,

- insbesondere ob **diesbezüglich** die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

befürchten lassen.[1)] Ähnlich wie auch in

BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369, 1371

werden die hier angegriffenen Entscheidungen diesen Voraussetzungen wegen einer fehlenden Gefahrenprognose und einer unterlassenen Folgenabwägung nicht gerecht.

10 Der angegriffene Beschluss des OVG (**Anlage V 3**) ist demnach gem. § 93 c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG zur erneuten Entscheidung an das OVG zurückzuverweisen.

B.

Sachverhalt

I.

Streitgegenstand

11 Der Bf. ist Facharzt für Neurologie und Psychiatrie. Der Bf. hatte als Arzt einer von ihm freiberuflich selbständig betriebenen Praxis für Neurologie und Psychiatrie eine neue Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur bei Morbus-Parkinson erfunden. Bei dieser wurden/werden Patienten Titanimplantate zum dauerhaften Verbleib im Körper eingesetzt.

---

1) S.o. Rdn. 4, 8

12 Die Zuordnung dieser neuen Behandlungsmethode war von den vorhandenen Gesetzen nicht erfaßt, auch z.B. nicht von der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

13 Dem Bf. wurde die Approbation entzogen, weil ihm gegenüber in den Jahren 2003 – 2005 diverse Strafbefehle ergangen waren. Dies deshalb, weil man dem Bf. diverse Verstöße vorwarf, obwohl seine von ihm erfundene neue Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur bei Morbus-Parkinson von den Regelungen der GOÄ, die ihm vorgehalten wurden, nicht direkt erfaßt wurde und man ihm deshalb vorwarf, besagte Regelungen nicht **analog** auf seine von ihm erfundene neue Behandlungsmethode in einer Weise angewandt zu haben wie sie der Vorstellung der Ärztekammer entsprach. Die Approbation wurde dem Bf. widerrufen, obwohl in keinem der Strafbefehle ihm gegenüber ein Berufsverbot gem. § 70 StGB ausgesprochen worden war.

II.

Entscheidungen

1. Bescheid Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.10.2005 (Anlage V 1)

14 Vor dem Hintergrund des zuvor Beschriebenen kam es in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zu denen in **Anlage V 1,** Seite 2 beschriebenen Strafbefehlen, u.a. deshalb, weil der Bf. seine neu erfundene Behandlungsmethode, die von der GOÄ nicht erfaßt war, nicht aufgrund § 6 Abs. 2 GOÄ **analog** § 269 a GOÄ abgerechnet hatte. Und dies wiederum veranlaßte das Landesverwaltungsamt, ausweislich **Anlage V 1** am **13.10.2005** dem Bf. gegenüber die Approbation zu widerrufen. Denn der Bf. habe aufgrund vielfältiger Verfehlungen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO die Tatbestände der Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs erfüllt. Denn die Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit seien aufgrund des Fehlverhaltens des Bf. aufgrund der Strafbefehle erfüllt.

15 Am **28.02.2007** – 2 Jahre später - wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die sofortige Vollziehung des Bescheides angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

- Anlage V 4 -

16 Dies mit folgender Begründung:

- Widerruf der Approbation durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 13.10.2005.

17 - Klageabweisung durch das VG Magdeburg durch Urteil vom 05.09.2006.

2. Urteil des VG Magdeburg vom 05.09.2006 (Anlage V 2)

18 Die Klage des Bf. gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 13.10. 2005 wurde mit folgender Begründung abgewiesen.

19 Der Bf. habe sich eines Verhaltens schuldig gemacht, aus welchem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes ergebe, so daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO gegeben seien. Denn:

20 (1) Die Unzuverlässigkeit des Bf., den Arztberuf auszuüben, folge aus folgendem:

- Der Bf. habe gemessen an der Meinung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt fehlerhaft abgerechnet. Zwar würden gem. BVerwG 09.01.1991 – 3 B 75/90, NJW 1991, 1557 alleine durch eine Straftat die Begriffe „Unwürdigkeit" und „Unzuverlässigkeit" nicht ausgefüllt. Dies sei aber dann anders, weil der Bf. weiterhin fehlerhaft abgerechnet habe.

21 - Ferner habe der Bf. entgegen § 12 GOÄ in vielen Fällen Vorkasse genommen und/oder Pauschalhonorare gefordert, obwohl es die freie Gebührenvereinbarung seit 1996 nicht mehr gebe.

22 - Der Bf. habe vom 01.04.2001 – Ende November 2004 einen Herrn Pilipck als Akupunkteur beschäftigt, der nicht über eine entsprechende Berechtigung verfügt habe, und dadurch gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen.

23 - Der Bf. habe einen Herrn Stechhan für die selbständige Erstellung von Medikamentenplänen beschäftigt und dadurch gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen. **Von wann bis wann dies der Fall gewesen sein soll, wird im Urteil des VG nicht mitgeteilt. Aus dem in Anlage V 2, Seite 8 Abs. 2 mitgeteilten Gerichtsaktenzeichen muß gefolgert werden, daß dies in einem nicht näher bezeichneten Zeitraum bis 2004 der Fall gewesen sein muss.**

24 - Die vom Bf. bis zum 29.09.2003 verwendeten Implantatnadeln hätten über keine CE-Zertifizierung verfügt.

25 (2) Die Unwürdigkeit des Bf., den Arztberuf auszuüben, folge aus folgendem:

- Der Bf. habe „in vielen Fällen" Patienten erst dann behandelt, nachdem sie Vorkasse geleistet hätten.

26 - Der Bf. habe bei Patienten nicht zertifizierte Nadeln eingesetzt, ohne diese Patienten darüber aufzuklären bzw. deren Einwilligung einzuholen.

27 - Der Bf. habe bei Patienten – **ohne daß das VG ausführt, in welchen Fällen und in welchem Zeitraum** – nicht die Einwilligung von Patienten eingeholt, daß diese mit der Aufzeichnung von Gesundheitsdaten „und mit der Einsichtnahme zu Prüfungszwecken durch Beauftragte des Auftraggebers oder der zuständigen Behörde einverstanden" wären und dadurch gegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Medizinproduktgesetz verstoßen.

28 - Der Bf. habe keine Spezialversicherungen abgeschlossen und damit gegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Medizinproduktgesetz verstoßen.

3. Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 08.04.2008 (Anlage V 3)

29 Das OVG hat den Antrag des Bf. auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

30 Zur Begründung hat das OVG folgendes ausgeführt:

- Eine Zulassung der Berufung erfolge nur dann, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher als der Misserfolg sei. Ein offener Ausgang des Rechtsmittelverfahrens rechtfertige die Zulassung nicht. Überwiegende Zweifel seien nicht festgestellt worden.

31 - Das OVG schließt sich in Teilen der Auffassung des VG an und läßt andere Teile aus dem Urteil des VG dahingestellt. Die Unzuverlässigkeit des Bf. ergebe sich daraus, daß dieser in der Zeit November 2001 – September 2003 fehlerhaft abgerechnet habe. Da auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides abzustellen sei, habe sich erwiesen, daß der Bf. zu diesem Zeitpunkt unzuverlässig i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO gewesen sei.

32 - Das OVG schließt sich in Teilen der Auffassung des VG an und läßt andere Teile aus dem Urteil des VG dahingestellt. Die Unwürdigkeit des Bf. ergebe sich aus denen vom VG angesprochenen Beanstandungen. Einwände des Bf. gegen die Ausführungen des VG in dessen Urteil weist das OVG zurück: Sie seien nicht schlüssig und damit nicht zulassungsbegründend in Frage gestellt worden bzw. sei nicht glaubhaft.

33 - Der Bf. habe nicht in einer den Anforderungen einer Zulassungsberufung entsprechenden Weise vorgetragen.

C.

Verfahrensrecht

I.

Verfassungsbeschwerde

1. Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 II 1 BVerfGG)

34 Da mit dem nach § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO ergangenen Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**, Seite 2) das Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) rechtskräftig geworden ist, ist der einfachrechtliche Rechtsweg erschöpft.

2. Schwerer und unabwendbarer Nachteil (§ 90 II 2 BVerfGG)

35 Der Bf. ist aufgrund des Bescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), des Urteils des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und des Ablehnungsbeschlusses des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) gemäß § 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO von einem schweren und unabwendbaren Nachteil betroffen, weil ihm gegenüber die Approbation widerrufen worden ist und er damit seinen Beruf als Arzt in Deutschland nicht mehr ausüben kann.

3. Frist (§ 93 I BVerfGG)

36 Der Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom **08.04.2008 (Anlage V 3)** wurde am 17.04.2008 zugestellt.

37 Die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG ist mithin gewahrt.

II.

Benennung der Grundrechtsverletzungen (§ 90 I BVerfGG)

38 Gerügt wird seitens des Bf. die Verletzung seiner Grundrechts aus

- Art. 12 Abs. 1 GG i.Vm. Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 GG - Verhältnismäßigkeitsprinzip
- Art. 19 Abs. 4 GG,

39 Sollten die Entscheidungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen Anhalt **(Anlage V 1)**, des VG Magdeburg **(Anlage V 2)** und des OVG Sachsen-Anhalt **(Anlage V 3)** auf nicht ausdrücklich gerügten Grundrechtsverletzungen beruhen, so ist das BVerfG nicht gehindert, sie im Rahmen dieser Verfassungsbeschwerde mit zu prüfen.

- BVerfG 26.11.1985 – 2 BvR 851/84, BVerfGE 71, 202, 204 m.w.N.; BVerfG 23.09.2005 – 2 BvR 2441/04, n.V. -

III.

Annahmegründe (§ 93a Abs. 2 b BVerfGG)

40 Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist zur Durchsetzung der vorgenannten Grundrechte des Bf.[2)] angezeigt wie auch dem Bf. ohne eine Entscheidung in der Sache der schon beschriebene besonders schwere Nachteil[3)] verbleiben würde.

41 Folgende Voraussetzungen sind mit unten Ausgeführtem vor folgendem Hintergrund gegeben:

> *„Das* [§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG] *ist der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder den Beschwerdeführer in existentieller Weise betrifft. Besonders gewichtig ist eine Grundrechtsverletzung, die auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer groben Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder einem geradezu leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen beruht oder rechtsstaatliche Grundsätze kraß verletzt.*

---

2) S.o. Rdn. 38

3) S.o. Rdn. 35

Eine existentielle Betroffenheit des Beschwerdeführers kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben."

- BVerfG 08.02.1994 – 1 BvR 1693/92, BVerfGE 90, 22, 25 -

42 Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) hat dem Bf. die Approbation widerrufen und das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) hat die Berufung nicht zugelassen. Dies alles, ohne die Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG zu beachten wie dies unten verdeutlicht wird, wodurch in die oben benannten und unten begründeten Grundrechte des Bf. eingegriffen wurde. Dies in einer Weise, daß der Bf. existentiell betroffen ist, indem der Bf. seinen Beruf als Arzt in Deutschland nicht mehr ausüben darf.

43 Auch die weiteren Voraussetzungen des § 93 c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Denn die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen sind durch das BVerfG bereits geklärt.

44 Der angegriffene Beschluss des OVG (**Anlage V 3**) ist demnach gem. § 93 c Abs. 2 i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG zur erneuten Entscheidung an das OVG zurückzuverweisen.

D.

Begründung (§ 92 BVerfGG)

I.

Verfassungsrechtliche Begründung

1. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Verhältnismäßigkeitsprinzip)

45 Ein Approbationsentzug

„ist ein Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Bf.. Sie ist nur unter strengen Voraussetzungen zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit statthaft."

- BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369 Leitsatz 1; so zuvor schon BVerfG 1 BvR 2820/04; 1 BvR 2851/04, BeckRS 2005, 24592 -

46 Das BVerfG hat dies wie folgt näher ausgeführt:

47 Dieser aus dem Leitsatz ersichtliche Grundsatz ergebe sich aus

BVerfG 02.03.1977 – 1 BvR 124/76, BVerfGE 44, 105, 117 ff.

und seiner ständigen Rechtsprechung.

- BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369 zu II. 1. a) Abs. 2 -

48 Und in

BVerfG 02.03.1977 – 1 BvR 124/76, BVerfGE 44, 105, 119 u.H.a.
BVerfG 07.07.1975 – 1 BvR 186/75, BVerfGE 40, 179

hat das BVerfG iudiziert, daß im Bereich der Heilberufe für Maßnahmen nach Art eines Berufsverbotes ein besonders festzustellendes Interesse Voraussetzung sei. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürften nicht weiter gehen,

> *„als es die sie legitimierenden öffentlichen Interessen erfordern (BVerfGE 19, 330, 227) .....).“*

- BVerfG 02.03.1977 – 1 BvR 124/76, BVerfGE 44, 105, 120 -

49 Weiter hat das BVerfG iudiziert, daß eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen sei, um beurteilen zu können,

> *„ob eine **weitere** Berufstätigkeit **konkrete** Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter befürchten lässt (vgl. BVerfGE 44, 105, 121; BVerfG NVwZ-RR 2004, 545 f.; BVerfG 29.12.2004 – 1 BvR 2820/04 u.a.)“*

- BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369 f.;
so zuvor schon BVerfG 04.10.2006 – 1 BvR 2403/06,
BeckRS 2006, 26167 -

50 Hiervon ausgehend wird der Bf. durch den Approbationswiderruf aufgrund folgender Beanstandungen in seinem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt:

51 (1) Mit vorgenannter Rechtsprechung des BVerfG hätte eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen werden müssen,

- insbesondere ob die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

befürchten lassen.

- so auch zuvor schon BVerfG 1 BvR 2820/04; 1 BvR
2851/04, BeckRS 2005, 24592 -

52 Weder das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) haben sich damit befaßt und sich mit dem Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Rechtsprechung des BVerfG zu einem solchen Grundrechtsschutz befaßt. wie nachfolgend verdeutlicht wird.

53 Im Gegenteil hat das OVG Sachsen-Anhalt zum Merkmal der **Unwürdigkeit** in § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung des BVerfG ausgeführt:

> *„...; einer Prognoseentscheidung in Bezug auf die künftige ordnungsgemäße Erfüllung der Berufspflichten bedarf es – anders als bei der Unzuverlässigkeit – nicht (stetige Rechtsprechung, vgl. nur Sächsisches OVG, Beschluss vom 30. März 2005 – 4 B 710/04 – SächsVBl. 2005, 174 m.w.N.).“* (**Anlage V 2,** Seite 8 Abs. 1 letzter Satz)

54 Die aufgezeigte Rechtsprechung des BVerfG differenziert aber diesbezüglich nicht zwischen denen in § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO enthaltenen Merkmalen der Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit.

55 Bezüglich des in § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO enthaltenen Merkmales der **Unzuverlässigkeit** hat das OVG lediglich apodiktisch kurz ausgeführt:

> *„Es war angesicht seiner ständigen Missachtung berufsbezogener Rechtsvorschriften und Pflichten nicht zu erwarten, daß der Kläger zukünftig seinen Arztberuf ordnungsgemäß ausüben würde.“* (**Anlage V 2,** Seite 7 Abs. 3 letzter Satz)

56 Auch dies entspricht nicht den Vorgaben des BVerfG.

57 Im Nachfolgenden wird im einzelnen aufgezeigt, daß und wie sowohl das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) wie auch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und schließlich auch das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) planmäßig die Vorgaben des BVerfG negiert haben und das OVG Sachsen-Anhalt dieses eigene Defizit dadurch zu überspielen suchte, daß es den Bf. in unsachlicher Weise einer eklatanten Rufschädigung aussetzte, wenn in **Anlage V 3** nachfolgendes zu lesen ist. Daraus ist ersichtlich, daß das OVG Sachsen-Anhalt in **Anlage V 3** weniger über die Zulassung der Berufung entschieden hat, als in maßloser und sich von Seite zu Seite steigernder Weise einen Kreuzzug gegen den Bf. vorgenommen hat, wobei billigend in Kauf genommen wurde, daß diese Entscheidung des OVG auch Dritte später lesen würden, womit die Rufschädigung des Bf. komplett wurde. So hat das OVG Sachsen-Anhalt ausgeführt:

58 - Der Bf. habe vorsätzlich falsch abgerechnet (**Anlage V 3,** Seite 3 unten). Daß es hier um ungeklärte Fragen der zutreffenden Abrechnung einer neuen Behandlungsmethode ging, wird übergangen.[4)]

59 - Der Bf. sei wegen Betruges „verurteilt“ worden (**Anlage V 3,** Seite 4 unten), obwohl es sich um einen Strafbefehl im schriftlichen Verfahren handelte, womit durch das Wort „Verurteilung“ eine zusätzliche Rufschädigung zumindestens in Kauf genommen wird.

---

4) S.u. Rdn. 183

60 - Das OVG spricht von „betrügerischem Verhalten“ und „nachhaltig kriminellem Verhalten“ des Bf. wie auch der Bf. eine „ausgeprägte „Profitgier“ offenbart“ habe (**Anlage V 3**, Seite 5 Abs. 2). Dies sind Wertungen des OVG, die in einem Verfahren auf Zulassung der Berufung nichts zu suchen haben, zumal in keinem der Strafbefehle jemals ein Berufsverbot ausgesprochen wurde. Ersichtlich ging es dem OVG darum, den Bf. als Kriminellen zu brandmarken, womit das OVG die Anforderungen der Sachlichkeit bei weitem überschritten hat.

61 - Das OVG spricht davon, daß der Bf. „seine eigenen, durch nichts zu rechtfertigenden wirtschaftlichen (Bereicherungs) Interessen über die berechtigten Belange seiner Patienten“ gestellt habe (**Anlage V 3**, Seite 6 Abs. 1). Daß es für die neue Behandlungsmethode des Bf. keine gesicherte gesetzliche Abrechnungsgrundlage gab und daß nicht die Rechtsauffassung einer Ärztekammer daß Maß aller Dinge ist, bleibt seitens des OVG unerwähnt.

62 - Das OVG spricht davon, der Bf. habe „eine hartnäckige und beharrliche Bereitschaft zur Rechtsmissachtung gezeigt.“ Der Bf. habe „sich aus rein monetären Erwägungen heraus ... nicht veranlasst gesehen, Gebote und Verbote einzuhalten“ (**Anlage V 3**, Seite 7 Abs. 2). Daß vieles von dem, was dem Bf. vorgeworfen wurde und was er dann auch korrigierte, damit zusammenhing, daß der Bf. eine neue Behandlungsmethode anwandte, für die es keine gesicherte Rechtsgrundlagen gab, bleibt bei dieser einseitigen Wertung des OVG ohne Erwähnung. Das OVG wollte ersichtlich den Bf. als Kriminellen darstellen, um damit die Approbationswiderrufsentscheidung nicht in Frage stellen zu müssen und ordnete dem seine Wortwahl und Wertungen unter.

63 - Dazu paßt, daß das OVG - immer maßloser werdend - sich weiter dazu versteigt, den Bf. dahingehend zu beschreiben, dieser habe „sich wie ein – allein gewinnorientierter und skrupelloser – Geschäftsmann geriert“ (**Anlage V 3**, Seite 7 Abs. 2). Und dies deshalb, weil der Bf. Vorkasse verlangt habe. Daß der Bf. dies in Abrede gestellt hatte (**Anlage V 3**, Seite 8 Abs. 2 Satz 1) bleibt bei diesen Verunglimpfungen ebenso unerwähnt, wie der Umstand, daß das Verlangen von Vorkasse als solches nicht kriminelles ist; anscheinend ist dem OVG in Vergessenheit geraten, daß selbst Gerichte beim Einfordern von Gerichtskosten aus Anlass der Klageerhebung Vorkasse machen und der Staat beim Einfordern von Vorauszahlungen auf ESt Vorkasse macht, ohne daß Gerichten oder dem Staat im Zusammenhang damit bisher Skrupellosigkeit vorgehalten worden wären.

64 - Weiter behauptet das OVG, der Bf. habe die Hoffnung der Menschen „auf erhebliche Linderung ihrer Beschwerden, wenn nicht sogar Beschwerdefreiheit – die der Kläger mit seiner neuen Behandlungsmethode propagiert (habe) – geradezu schamlos ausgenutzt und sich ihre „verzweifelte Lage“ auf verwerfliche Weise zunutze gemacht bzw. zu nutze machen wollen“ (**Anlage V 3**, Seite 9 Abs. 1 mitte). Wie das OVG zu dieser Meinung gelangt ist, wird von ihm in **Anlage V 3**, Seite 9 Abs. 1 mitte nicht mitgeteilt, was um so befremdlicher ist, als das OVG auch ausführt, daß es Patienten gebe, die mit der Behandlung des Bf. zufrieden seien wie man sich zudem mit der fachlichen Qualifikation des Bf. nicht befaßt habe.

65 Es wird nachfolgend im Detail verdeutlicht, daß die Formulierungen des OVG unsachlich und rufschädigend waren/sind, was dem OVG, das über die Zulassung einer Berufung zu entscheiden hatte und sich dabei zudem nicht an die Vorgaben des BVerfG hielt,[5] nicht anstand.

66 Soweit ferner das OVG Sachsen-Anhalt meint, für die Prognose der Zuverlässigkeit sei auf die Würdigung der Persönlichkeit des Arztes zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens abzustellen (**Anlage V 3**, Seite 3 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz), läßt sich dies mit vorgenannter Rechtsprechung des BVerfG und denen vom BVerfG geforderten strengen Voraussetzungen zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, um einen Approbationswiderruf zu rechtfertigen, nicht in Einklang bringen. Bedenkt man, daß mit dem zuvor Ausgeführten[6] unter Beachtung dieser vom BVerfG geforderten Voraussetzungen vom OVG keine Prognose bei der Unwürdigkeit und tatsächlich keine Prognose bei der Unzuverlässigkeit angestellt wurde, dann stellten die Approbationswiderrufsentscheidungen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) wie auch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und schließlich auch das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

67 Dies ist nachfolgend auch im Detail zu verdeutlichen.

68 (2) Gegen den Bf. ist unstreitig zu keinem Zeitpunkt ein Berufsverbot i.S.d. § 70 StGB ausgesprochen worden, auch nicht im Rahmen der ihm gegenüber ergangenen Strafbefehle. Folglich ist der gegenüber dem Bf. vorgenommene Approbationsentzug ein einem Berufsverbot entsprechender Eingriff.

69 (3) Weder das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) haben sich mit dem Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Rechtsprechung des BVerfG zu einem solchen Grundrechtsschutz befaßt.

70 Dabei hatte der Bf. hatte bereits in seiner Klageschrift gegenüber dem VG Magdeburg vom 31.01.2006, Seite 2 ff. (**Anlage V 5**) beanstandet, daß und warum der Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht entspricht. Dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität

- BVerfG 09.07.2007 – 1 BvR 646/06, NJW 2007, 3418 Rdn. 19, 26 m.w.N. -

wurde mithin entsprochen.

---

5) S.o. Rdn. 4, 8, 45 - 51

6) S.o. Rdn. 58 - 64

71 (4) Zum Maßstab für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO und dort für die Merkmale „Unwürdigkeit" und „Unzuverlässigkeit", soweit es die Beanstandung fehlerhafter Abrechnungen war,[7] wurde die Rechtsauffassung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom 27.08.2002 gemacht (**Anlage V 2**, Seite 7). Dabei wurde im Hinblick auf den Grundrechtseingriff des Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in den **Anlagen V 1 - V 3** folgendes nicht gewürdigt:

72 (4.1) Es ging hier um die Abrechnung einer neuen vom Bf. erfundenen Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur bei Morbus-Parkinson, für die es keine gesicherte **gesetzliche** Abrechnungsvorgabe gab. Die Rechtsauffassung einer Ärztekammer, einerlei ob Ärztekammer Sachsen-Anhalt oder Bundesärztekammer, setzt entgegen **Anlage V 2**, Seite 7 kein Recht. Berufsorganisationen haben die Möglichkeit, im Hinblick auf ihre Rechtsauffassung dafür zu sorgen, daß verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Fehlen diese, dann sie nicht legitimiert, Lückenfüllung durch Vorgabe der eigenen Rechtsauffassung zu betreiben und daran die Voraussetzungen für einen Approbationsentzug festzumachen. Bezeichnend ist denn auch, daß die Rechtsauffassung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nicht unumstritten war (siehe **Anlage V 2**, Seite 7 Frau Fuchs). Folglich kann auch nicht die Rechtsauffassung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt oder Bundesärztekammer zu einer **analogen** Anwendung von Abrechnungsvorschriften zum Maßstab dafür gemacht werden, ob der Bf. deshalb die Merkmale „Unwürdigkeit" und „Unzuverlässigkeit" in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO erfüllte, weil er für seine neue von ihm erfundene Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur bei Morbus-Parkinson nicht so abrechnete, wie dies der Rechtsmeinung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt oder Bundesärztekammer zu einer **analogen** Anwendung von Abrechnungsvorschriften entsprach. Darauf einen Approbationsentzug zu stützen, ist ein gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoßender Eingriff in die Berufsfreiheit, ohne durch eine gesetzliche Grundlage gestützt zu sein.

73 (4.2) Daß gegen den Bf. mehrere Strafbefehle wegen fehlerhafter Abrechnungen ergingen, füllt ebenfalls nicht die Merkmale „Unwürdigkeit" und „Unzuverlässigkeit" in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO aus. Denn auch diese beruhten darauf, daß der Bf. für seine neue von ihm erfundene Behandlungsmethode der Implantat-Akupunktur bei Morbus-Parkinson nicht so abrechnete, wie dies der Rechtsmeinung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt oder Bundesärztekammer zu einer **analogen** Anwendung von Abrechnungsvorschriften entsprach. Auf Strafbefehle, die dies nicht berücksichtigten, einen Approbationsentzug zu stützen, ist ein gegen Art. 12 Abs. 1 GG verstoßender Eingriff in die Berufsfreiheit, ohne durch eine gesetzliche Grundlage gestützt zu sein.

---

7) S.o. Rdn. 14, 20

74 (4.3) Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) haben den Approbationsentzug u.a. damit begründet, der Bf. habe in der Zeit November 2001 – September 2003 fehlerhaft abgerechnet. Für die Frage der „Unwürdigkeit" und „Unzuverlässigkeit" in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO sei auf den Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheides abzustellen. Es habe sich erwiesen, daß der Bf. zu diesem Zeitpunkt unzuverlässig i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 BÄO gewesen sei. Es wurde damit vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) unberücksichtigt gelassen, daß mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles hätte vorgenommen werden müssen,

- insbesondere ob die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

befürchten lassen.[8)]

75 Wegen dieser vorzunehmenden Gesamtwürdigung hätte schon das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) in seiner Entscheidung vom 13.10.2005 neben den zuvor angesprochenen Punkten[9)] alle vorgenannten 3 Voraussetzungen berücksichtigen und würdigen müssen, hat es aber nicht getan.

76 Auch das VG Magdeburg hätte in seinem Urteil vom 05.09.2006 (**Anlage V 2**) aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht nur würdigen dürfen, ob das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) in seiner Entscheidung vom 13.10. 2005 aufgrund des Abrechnungszeitraumes **November 2001 – September 2003** den Approbationswiderruf hätte aussprechen dürfen, sondern neben den vorgenannten Punkten[10)] auch, daß das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) die vom BVerfG geforderten weiteren 3 Voraussetzungen[11)] nicht berücksichtigt hatte, so daß das VG diese in seinem Urteil vom 05.09.2006 hätte berücksichtigen müssen, waren zudem seit dem Abrechnungszeitraumes **November 2001 – September 2003** inzwischen weitere 3 Jahre verstrichen.

---

8) S.o. Rdn. 4, 8

9) S.o. Rdn. 45 - 51, 68 f.

10) S.o. Rdn. 45 - 51, 68 f.

11) S.o. Rdn.. 4, 8

77 Und schließlich hätte das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) im Rahmen der Zulassungsberufung von Amts wegen erkennen können und müssen, daß im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG die Entscheidungen des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) und des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) eine unverhältnismäßige Grundrechtsverletzung darstellte. Die Rechtsprechung des BVerfG schließt es entgegen dem OVG Sachsen-Anhalt[12] zudem aus, alleine, ausgehend vom Widerrufsbescheid, eine rückwärts bezogene Würdigung vorzunehmen.

78 (4.4) Weder das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) haben in ihren Entscheidungen folgendes gewürdigt:

79 - Gegen den Bf. war kein Berufsverbot ausgesprochen worden.

80 - Die für den Approbationsentzug zum Maßstab gemachten Abrechnungsvorgaben für die vom Bf. erfundene neue Behandlungsmethode basierten nicht auf der GOÄ sondern einer Rechtsauffassung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zur **analogen** Anwendung von Regelungen der GOÄ.

81 - Es würde nicht gewürdigt, aufgrund welcher weiteren Abrechnungen des Bf. konkrete Gefahren (welche ?) für wichtige Gemeinschaftsgüter (für welche ?) begründet wurden.

82 Dies alles bei denen dem Bf. vorgeworfenen fehlerhaften Abrechnungen unberücksichtigt gelassen zu haben, stellt nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

83 (5) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. entgegen § 12 GOÄ in vielen Fällen Vorkasse und/oder Pauschalhonorare gefordert habe, obwohl es seit 1996 freie Gebührenvereinbarungen nicht mehr gebe,[13] stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

84 § 12 GOÄ regelt zunächst nur die Fälligkeit der Vergütung aufgrund einer der GOÄ entsprechenden Rechnung und was die Rechnung inhaltlich ausweisen muß. § 12 GOÄ regelt nicht ausdrücklich ein Verbot von Vorkasse. Ein Verbot von Pauschalhonoraren wird in § 12 GOÄ ebenfalls nicht ausdrücklich angesprochen, sondern lediglich in § 10 Abs. 1 Satz 2 für Auslagen. Es mag dahinstehen, ob sich aus dem Kontext der GOÄ ergibt, daß Ärzte nur nach GÖÄ und ohne Vorkasse sowie ohne Pauschalhonorarvereinbarungen abrechnen dürfen. Dies vorausgeschickt ergibt sich aus den **Anlagen V 1 – V 3** folgendes:

---

12) S.o. Rdn. 53

13) S.o. Rdn. 21

85 (5.1) Im Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) wurde tatsächlich nicht festgestellt, in wievielen Fällen und für welchen Zeitraum der Bf. Vorkasse und/oder Pauschalhonorare gefordert haben soll. Statt dessen wurde in **Anlage V 1**, Seite 7 Abs. 1 Zeile 3 bis 4 dem Bf. vorgehalten, mit Patienten keine von der GOÄ abweichende Honorarvereinbarung getroffen zu haben, ohne auch hier zu konkretisieren, in wievielen Fällen und in welchem Zeitraum. Dies erweckte den Eindruck, als ob von der GOÄ abweichende Honorarvereinbarungen hätten getroffen werden können, ohne daß dazu ein gesetzliches Schriftlichkeitserfordernis ersichtlich wäre. Ferner wird in **Anlage V 1**, Seite 7 Abs. 2 Satz 1 ausgeführt, inzwischen schließe der Bf. mit Patienten schriftliche Honorarvereinbarungen.

86 Die Approbationswiderrufsentscheidung des Landesverwaltungsamt Sachsen- Anhalt (**Anlage V 1**) beruht folglich nicht auf dem Vorwurf, der Bf. habe Vorkasse verlangt und läßt nicht erkennen, inwieweit sie darauf beruhen soll, Pauschalhonorare verlangt zu haben.

87 (5.2) Im Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) wird ausgeführt, der 3. Strafbefehl mit dem Az. 615 Js 38775/02, dessen Datum vom VG nicht mitgeteilt wird, sei u.a. deshalb ergangen - insoweit ist die Formulierung des VG in **Anlage V 2**, Seite 3 oben falsch, wenn von einer „Verurteilung" die Rede ist -, weil der Bf. Pauschalbeträge gefordert habe, die unzulässig gewesen seien und überhöhtes Honorar beinhaltet hätten (**Anlage V 2**, Seite 3 Abs. 3 letzter Satz). In wieviel Fällen und in welchem Zeitraum dies gewesen sein soll, warum Pauschalbeträge unzulässig gewesen sein sollen und ein überhöhtes Honorar zum Gegenstand gehabt haben soll, wird vom VG nicht mitgeteilt.

88 - Statt dessen wird der Vortrag des Bf. mitgeteilt, er habe geglaubt, bezüglich der Abrechenbarkeit der neuen Therapie zur freien Honorarvereinbarung berechtigt gewesen zu sein, bis ihn die Ärztekammer aufgefordert habe, seiner Abrechnung die GOÄ zugrunde zu legen (**Anlage V 2**, Seite 4 Abs. 1 mitte).

89 - Das VG führt des ungeachtet aus, der Bf. habe entgegen § 12 GOÄ „in vielen Fällen Vorkasse genommen und/oder Pauschalhonorare gefordert" (**Anlage V 2**, Seite 6 Abs. 3 unten). Es wird aber vom VG nicht festgestellt, in wievielen Fällen, in welchem Zeitraum und ob der Bf. wie er vorgetragen hatte, nach Aufforderung der Ärztekammer davon Abstand genommen habe. Auch wird vom VG nicht gewürdigt, daß mit oben Ausgeführtem[14)] der Widerrufsbescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) darauf nicht beruhte.

90 Statt dessen werden vom VG in unbestimmter Weise Beispiele für Vorkasse aus der Zeit vor 2004 angesprochen (**Anlage V 2**, Seite 9 Abs. 3 – Seite 10 Abs. 3), ohne auch hier festzustellen, ob es sich dabei um Beispiele handelte, die aus einer Zeit herrührten, die vor der Aufforderung der Ärztekammer lagen, davon Abstand zu nehmen.

---

14) S.o. Rdn. 86

91 (5.3) Im Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) wird ausgeführt, der Bf. habe in Abrede gestellt, Vorkasse verlangt zu haben; dies vermöge aber nicht die gegenteiligen Feststellungen des VG in Frage zu stellen (**Anlage V 3**, Seite 8 Abs. 2 Satz 1). Das OVG geht von Vorkassefällen aus (**Anlage V 3**, Seite 8 Abs. 2 vorletzter und letzter Satz und Abs. 3 – Seite 9), ohne zu konkretisieren, wieviele Fälle in welchem Zeitraum dies betroffen haben soll. Zu dem Thema freier Honorarvereinbarungen äußert sich das OVG nicht.

92 (5.4) Ersichtlich haben weder das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) sich bezüglich des Vorwurfs, der Bf. habe entgegen § 12 GOÄ in vielen Fällen Vorkasse und/oder Pauschalhonorare gefordert, obwohl es seit 1996 freie Gebührenvereinbarungen nicht mehr gebe,[15] nicht gewürdigt, daß mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles hätte vorgenommen werden müssen,

- insbesondere ob **diesbezüglich** die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

befürchten lassen.[16]

93 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

94 (6) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. vom 01.04.2001 – Ende November 2004 einen Herrn Pilipck als Akupunkteur beschäftigt habe, der nicht über eine entsprechende Berechtigung verfügt habe, und dadurch gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen habe, war dieser Sachverhalt ersichtlich bereits seit ½ Jahr beendet, als am 13.05.2005 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) den Approbationswiderrufsbescheid erließ.

95 Auch diesbezüglich wurde weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles hätte vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses längst abgeschlossenen Sachverhaltes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[17]

---

15) S.o. Rdn. 21

16) S.o. Rdn. 4, 8

17) S.o. Rdn. 4, 8

96 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

97 (7) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. einen Herrn Stechahn für die selbständige Erstellung von Medikamentenplänen beschäftigt haben soll und dadurch gegen das Heilpraktikergesetz verstoßen haben soll,[18] ist dazu folgendes einzuwenden:

98 (7.1) Der Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) beruhte auf diesem Vorwurf nicht.

99 (7.2) Aus dem Urteil des VG Magdeburg ist lediglich zu entnehmen, daß dies Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Magdeburg unter dem Az. 361 Js 43745/05 gewesen sein soll (**Anlage V 2**, Seite 8 Abs. 2 letzter Satz). Von wann bis wann dieser behauptete Verstoß gegen das Heilpraktikergesetz gedauert haben soll und welchen Ausgang dieses Verfahren im Hinblick auf diesen behaupteten Verstoß genommen hat, wird im Urteil des VG Magdeburg nicht mitgeteilt.

100 (7.3) Das OVG Sachsen-Anhalt befaßt sich in seiner Entscheidung (**Anlage V 3**) mit diesem behaupteten Verstoß nicht.

101 Auch diesbezüglich wurde weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses behaupteten Verstoßes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[19]

102 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

103 (8) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. bis zum 29.09.2003 Implantatnadeln verwendet habe, die über keine CE-Zertifizierung verfügten,[20] war dieser Sachverhalt ersichtlich bereits mehr als 1 ½ Jahre abgestellt, als am 13.05.2005 das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) den Approbationswiderrufsbescheid erließ.

---

18) S.o. Rdn. 23

19) S.o. Rdn. 4, 8

20) S.o. Rdn. 24

104 Auch diesbezüglich wurde weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles hätte vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses längst abgeschlossenen Sachverhaltes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[21)]

105 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

106 (9) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. nicht die Einwilligung von Patienten eingeholt habe, daß diese mit der Aufzeichnung von Gesundheitsdaten „und mit der Einsichtnahme zu Prüfungszwecken durch Beauftragte des Auftraggebers oder der zuständigen Behörde einverstanden" gewesen wären und dadurch gegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Medizinproduktgesetz verstoßen worden sei,[22)] ist dazu folgendes einzuwenden:

107 (9.1) Der Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) beruhte auf diesem Vorwurf nicht.

108 (9.2) Dieser Vorwurf wird vom VG in **Anlage V 2**, Seite 10 Abs. 5 als festgestellt behandelt, ohne daß ausgeführt wurde, in wievielen Fällen über welchen Zeitraum dies der Fall gewesen sein soll.

109 (9.3) Das OVG Sachsen-Anhalt befaßt sich in seiner Entscheidung (**Anlage V 3**) mit diesem behaupteten Verstoß nicht.

110 Auch diesbezüglich wurde weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses behaupteten Verstoßes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[23)]

---

21) S.o. Rdn. 4, 8

22) S.o. Rdn. 27

23) S.o. Rdn. 4, 8

111 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

112 (10) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. nicht zertifizierte Nadeln eingesetzt habe, ohne die Patienten darüber aufzuklären bzw. deren Einwilligung einzuholen,[24] ist dazu folgendes einzuwenden:

113 (10.1) Der Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hält dem Bf. dies vor. Dies sei Gegenstand des unter Ziff. 3. angeführten Strafbefehls gewesen (**Anlage V 1,** Seite 4). Dieser Strafbefehl datierte vom 15.10.2004 und erging zu Verstößen gegen das Medizinproduktegesetz (**Anlage V 1,** Seite 4). Aus dem Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.05.2005 (**Anlage V 1**) ist ersichtlich, daß es sich dabei um Verstöße aus der Zeit zwischen dem 01.11.2001 – 29.09.2003 gehandelt hat (**Anlage V 1,** Seite 8 oben). Folglich hat es seit dem 29.09.2003 und damit bereits seit 2 ½ Jahre vor dem Approbationswiderrufsbescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.05.2005 (**Anlage V 1**) keine diesbezüglichen Verstöße mehr.

114 (10.2) Das Urteil des VG Magdeburg spricht den Fall des Verstoßes wegen fehlender CE-Konformitätsbescheinigungen an, ohne jedoch den Zeitraum zu erwähnen und ohne anzusprechen und zu würdigen, daß zum Zeitpunkt des Urteil zwischen vorgenanntem 29.09.2003 und dem Urteilsdatum 05.09.2006 rd. 3 Jahre verstrichen waren, ohne daß neuerliche diesbezügliche Verstöße festgestellt worden wären (**Anlage V 2,** Seite 3 Abs. 3).

115 Das VG gibt als Sachvortrag des Bf. wieder, daß die von ihm verwendeten Nadeln zwischenzeitlich eine CE-Zertifizierung erhalten hätten (**Anlage V 2,** Seite 4 Abs. 1).

116 Ungeachtet all dessen wertet das VG das Verhalten „deutlich" als „Unzuverlässigkeit" des Bf. (**Anlage V 2,** Seite 8 Abs. 3 – Seite 9 Abs. 1 Abs. 1).

117 (10.3) Auch das OVG Sachsen-Anhalt stellt in seiner Entscheidung auf den Fall des Verstoßes wegen fehlender CE-Konformitätsbescheinigungen ab, ohne jedoch den Zeitraum zu erwähnen und ohne anzusprechen und zu würdigen, daß zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vom 08.04.2008 zwischen oben genanntem 29.09.2003[25] und seinem Entscheidungsdatum 08.04.2008 rd. 4 ½ Jahre verstrichen waren, ohne daß neuerliche diesbezügliche Verstöße festgestellt worden wären (**Anlage V 2,** Seite 3 Abs. 3).

118 Auch würdigt das OVG nicht, daß die vom Bf. verwendeten Nadeln zwischenzeitlich eine CE-Zertifizierung erhalten hatten (**Anlage V 3,** Seite 6 Abs. 2).

---

24) S.o. Rdn. 26

25) S.o. Rdn. 114

119 Auch diesbezüglich wurde weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses behaupteten Verstoßes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[26)]

120 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

121 (11) Soweit für den Approbationsentzug gem. § 5 Abs. 2 BÄO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BÄO darauf abgestellt wurde, daß der Bf. keine Spezialversicherungen abgeschlossen habe und dadurch gegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Medizinproduktgesetz verstoßen habe,[27)] ist dazu folgendes einzuwenden:

122 (11.1) Der Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hält dem Bf. u.a. vor, Gegenstand des unter Punkt 3. angeführten Strafbefehls sei u.a. gewesen, eine Probandenversicherung nicht nachgewiesen zu haben (**Anlage V 1**, Seite 4 mitte). Der unter Punkt 3. angeführte Strafbefehl datierte vom 15.10.2004 (**Anlage V 1**, Seite 2 zu I. 3.). Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat in seinem Widerrufsbescheid nicht festgestellt, welchen Zeitraum dies betraf und daß sich dieser Verstoß jedenfalls spätestens nach dem 15.10.2004 wiederholt hätte.

123 Aus dem Bescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.05.2005 (**Anlage V 1**) ist folglich ersichtlich, daß jedenfalls seit mehr als einem ½ Jahr vor dem Approbationswiderrufsbescheid des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 13.05.2005 (**Anlage V 1**) keine diesbezüglichen Verstöße mehr gegeben waren.

124 (11.2) Das Urteil des VG Magdeburg spricht den Fall des Verstoßes nicht abgeschlossenen Spezialversicherung insoweit an, daß mit Schreiben vom 13.03.2001 der Vorsitzende der Ethikkommission darauf hingewiesen habe, eine Probandenversicherung müsse abgeschlossen werden (**Anlage V 2**, Seite 8 unten). Ein entsprechender Nachweis fehle (**Anlage V 2**, Seite 9 oben). Mehr nicht. Folglich hat auch das VG nicht festgestellt, für welchen Zeitraum der Bf. die diesbezügliche Versicherung nicht abgeschlossen hatte und wieviel Zeit seitdem bis zum Urteil vom 05.09.2006 verstrichen war und in dieser Zeit dieser verstoß sich nicht mehr wiederholt hatte.

---

26) S.o. Rdn. 4, 8

27) S.o. Rdn. 28

125 (11.3) Das OVG Sachsen-Anhalt befaßt sich in seiner Entscheidung (**Anlage V 3**) mit diesem behaupteten Verstoß nicht.

126 Folglich stellt auch dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

127 Fazit:

Weder vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), noch vom VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch nicht vom OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) wurde weder eine Würdigung der Einzelumstände in einer auch die Zukunft berücksichtigenden Weise vorgenommen wie zuvor verdeutlicht, noch wurde mit der Rechtsprechung des BVerfG eine auch die Zukunft berücksichtigende ***Gesamtwürdigung*** aller vorgenannter Umstände des Einzelfalles vorgenommen, warum

- insbesondere wegen dieses behaupteten Verstoßes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen.[28)]

- BVerfG 1 BvR 2820/04; 1 BvR 2851/04, BeckRS 2005, 24592 -

128 In dieser Entscheidung hat das BVerfG zudem ausgeführt, daß Fehlverhalten, das Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gewesen sei, in der Vergangenheit liege. Sei dies zudem seit Jahren abgeschlossen, könne deshalb nicht auf eine zukunftsbezogene ***Gesamtwürdigung*** aller vorgenannter Umstände des Einzelfalles verzichtet werden. Genau dies ist hier aber geschehen wie zuvor verdeutlicht. Soweit das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), das VG Magdeburg (**Anlage V 2**) und auch das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) unausgesprochen anscheinend davon ausgegangen sind, Orientierungsmaßstab für den Approbationsentzug gegenüber dem Bf. seien alleine Vorgänge der Vergangenheit, einerlei wie lange sie gemessen an der Approbationswiderufsentscheidung vom 13.05.2005 (**Anlage V 1**) oder dem Urteil des VG vom 05.09.2006 (**Anlage V 2**) bzw. dem Beschluss des OVG vom 08.04.2008 (**Anlage V 3**) zurückliegen, ist dem das BVerfG in

- BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369, 1370 re. Sp. unten

in einem Fall entgegengetreten, in welchem ein OVG eine ähnlich rechtsfehlerhafte Auffassung vertreten hatte.

129 Folglich stellt dies nach Maßgabe des BVerfG einen Eingriff in das Grundrecht des Bf. aus Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar.

---

28) S.o. Rdn. 4, 8

2. Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG

130 Am 06.10.2006 hat der Bf. im Hinblick auf das Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) den Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt

- Anlage V 6 -

und diesen Antrag am 04.11.2006 begründet.

- Anlage V 7 mit Anlagen -

131 Er hat diesen Antrag begründet mit

- ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils (§§ 124a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO – **Anlage V 7**, Seite 2 – 28);
- besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die die Rechtssache aufweise (§§ 124a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO – **Anlage V 7**, Seite 28 - 30);
- grundsätzlicher Bedeutung ((§§ 124a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO – **Anlage V 7**, Seite 30 - 31).

132 Die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) verstößt aus folgenden Gründen gegen Art. 19 Abs. 4 GG:

a) Nichtzulassung der Berufung im Verwaltungsprozess bei Widerruf der Approbation = Berufsverbot ärztlicher Tätigkeit in Deutschland bei materieller Erfolgsaussicht der Berufung

133 Art. 19 Abs. 4 GG enthält ein Grundrecht auf effektiven richterlichen Rechtsschutz. Dazu gehört auch, daß dann, wenn das Prozessrecht eine weitere Instanz eröffnet, ein von der Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel durch das Rechtsmittelgericht nicht ineffektiv gemacht werden darf und für den Bf. nicht „leerlaufen" lassen darf.

**- BVerfG 17.03.1988 – 2 BvR 233/84, BVerfGE 78, 88, 99;
BVerfG 30.04.1997 – 2 BvR 817/90 u.a., BVerfG 96, 27, 39;
BVerfG 09.10.2006 – 1 BvR 2665/03, WM 2007, 182 m.w.N. -**

134 Das gleiche hat das BVerfG für den Fall entschieden, wenn das Prozessrecht Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit gibt, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten.

**- BVerfG 26.03.2007 – 1 BvR 2228/02, NVwZ-RR 2008, 1 ff. u.H.a.
BVerfG 23.06.2000 – 1 BvR 830/00, NVwZ 2000, 1163, 1164;
BVerfG 08.03.2001 – 1 BvR 1653/99, NVwZ 2001, 552 -**

135 Dafür ist mit dem BVerfG zu § 124 VwGO entgegen OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**, Seite 2) nicht erforderlich, daß bei der im Zulassungsverfahren alleine möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg, weil das Zulassungsverfahren nicht die Aufgabe hat, das Berufungsverfahren vorweg zu nehmen.

- BVerfG 26.03.2007 – 1 BvR 2228/02, NVwZ-RR 2008, 1 ff. u.H.a. BVerfG 23.06.2000 – 1 BvR 830/00, NVwZ 2000, 1163, 1164 -

136 Vielmehr war hier die Berufung schon deshalb zuzulassen (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO), weil die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) i.V.m. des Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) von den bisher aufgezeigten Entscheidungen des BVerfG abwichen und der gegenüber dem Bf. ergangene Approbationswiderruf auf diesen Abweichungen beruhte (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).[29] Auch die Auffassung des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**, Seite 2) wich mit zuvor Ausgeführtem[30] von der Rechtsprechung des BVerfG ab, so daß schon deshalb die Zulassung der Berufung nicht hätte versagt werden dürfen.

137 Durch diese Vorgehensweise hat das OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) auch gegen das Grundrecht des Bf. aus Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen. Denn durch eine Aufhebung des Beschlusses des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) und eine Zurückverweisung an das OVG Sachsen-Anhalt könnte der Beschwer des Bf., die in der Versagung der Zulassung der Berufung liegt (**Anlage V 3**), abgeholfen werden. So hat das BVerfG entschieden:

> *Ein besonders schwerer Nachteil ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn die Verfassungsbeschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder wenn deutlich abzusehen ist, daß der Beschwerdeführer auch im Falle einer Zurückverweisung an das Ausgangsgericht im Ergebnis keinen Erfolg haben würde.*

- BVerfG 08.02.1994 – 1 BvR 1693/92, BVerfGE 90, 22, 26 -

138 Die Verfassungsbeschwerde hat nämlich hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil das OVG Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung mit zuvor Ausgeführtem die

- Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewürdigt hat[31] und
- die Rechtsprechung des BVerfG nicht berücksichtigt hat, daß der Erfolg des Rechtsmittels nicht wahrscheinlicher sein muß als der Misserfolg.[32]

---

29) S.o. Rdn. 4, 8, 45 - 51

30) S.o. Rdn. 135

31) S.o. Rdn. 45 - 51

32) S.o. Rdn. 135

139 Würde beides vom OVG Sachsen-Anhalt nicht verkannt, dann würde die Berufung gegen den Widerrufsbescheid (**Anlage V 1**) in der Fassung des Urteils des VG (**Anlage V 2**) materiell erfolgreich sein müssen.

- Umkehrschluss zu BVerfG 26.03.2007 – 1 BvR 2228/02, NVwZ-RR 2008, 1 Rdn. 29 -

140 Dies jedenfalls dann, wenn das OVG Sachsen-Anhalt sich alleine an den oben beschriebenen Vorgaben des BVerfG hält, eine auch die Zukunft berücksichtigende ***Gesamtwürdigung*** aller oben genannter Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, um dann erst die Frage zu beantworten. Warum

- insbesondere wegen dieses behaupteten Verstoßes die **weitere** Tätigkeit des Bf.
- **konkrete** Gefahren
- für **wichtige Gemeinschaftsgüter**

hätte befürchten lassen,[33] statt zum Maßstab seiner Entscheidung die oben beschriebene Rufschädigung und Kriminalisierung des Bf. zu machen.[34]

141 Hinzu kommt die Schwere des Grundrechtseingriffes gegen Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) i.V.m. dem Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) sowie die Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**), die für den Bf. zu einem dauerhaften Berufsverbot als Arzt in Deutschland geführt haben.

142 Dies alles füllte den Zulassungsgrund des §§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aus, da das Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) i.V.m. dem Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) von der oben aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG abgewichen waren. Daß der Bf. in seinem Antrag auf Zulassung der Berufung sich nicht ausdrücklich darauf und auf §§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO berufen hatte, änderte aber nichts daran, daß gleichwohl das OVG Sachsen-Anhalt deshalb die Berufung hätte zulassen müssen. Dies aus folgenden Gründen:

143 (1) Da das VG Magdeburg in seinem Urteil (**Anlage V 2**) in vielfältiger Weise von der Rechtsprechung des BVerfG abgewichen war wie oben ausgeführt, hätte bereits das VG Magdeburg von sich aus die Berufung zwingend zulassen müssen (§§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Dies nicht getan zu haben, verstieß bereits gegen Art. 19 Abs. 4 GG.

---

33) S.o. Rdn. 4, 8

34) S.o. Rdn. 58 - 64

144 (2) Der Bf. war folglich auf das Zulassungsverfahren vor dem OVG angewiesen. Zwar spricht § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO davon, daß die Gründe darzulegen sind, aus denen die Berufung zuzulassen sind und gem. § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO sei die Berufung zuzulassen, , wenn einer der Gründe in § 124 Abs. 2 dargelegt worden sei und vorliege. Dies ändert aber nichts daran, daß das OVG gleichwohl die Berufung hätte zulassen müssen, auch wenn der Bf. sich in seiner Begründung auf Zulassung der Berufung nicht ausdrücklich auf die Abweichungen im Urteil des VG Magdeburg von der Rechtsprechung des BVerfG (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) berufen hatte. Dies aus folgenden Gründen:

145 (2.1) Für die Differgenzzulassung der §§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO werden strenge Voraussetzungen gefordert. Es müßten die Entscheidungen, von denen das VG abgewichen sei, im Zulassungsantrag mit Datum, Aktenzeichen und Fundstelle benannt werden; die entscheidungserhebliche Abweichung müsse dargelegt werden, wozu die in diesen Entscheidungen enthaltenenen Rechtssätze bezeichnet, der erkennbar abstrakte Rechtssatz herausgearbeitet und dargelegt werden müsse, die Abweichung aufgezeigt werden müsse und dargelegt werden müsse, warum die angegriffene Entscheidung auf diesen Abweichungen beruhe.

Nachweise *Kopp/Schenke*, VwGO, 14. Aufl. 2005, § 124 a Rdn. 55;
***Meyer-Ladewig/Rudisile* in: Schoch/Schmidt-AAßmann/Pietzner,**
VwGO, (09/2004), § 124 a Rdn. 106 – 109 -

146 Alle diese Voraussetzungen sind ***keine*** **gesetzlichen** Vorgaben und wurden von der Instanzrechtsprechung praeter bzw. contra legem aufgestellt, um entweder Rechtssuchenden den Zugang zum Berufungsverfahren zu erschweren oder den Berufungsgerichten es zu erleichtern, bereits aus von ihnen gesetzten formalen Gründen sich mit Berufungsverfahren nicht befassen zu müssen.

147 Dies alles zu fordern ist jedenfalls dann verfassungsrechtlich unverhältnismäßig (Art. 2 Abs. 1 GG), wenn gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bereits das VG von sich aus verpflichtet war, die Berufung zuzulassen, es aber nicht getan hat. Denn die Anforderungen an ein Berufungsverfahren können nicht dadurch praeter bzw. contra legem steigen, weil das VG eklatant die Rechtsprechung des BVerfG missachtet hat, dies nicht kenntlich gemacht hat und trotz §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Berufung nicht zugelassen hat.

148 Dies alles auch vor folgendem Hintergrund:

149 (2.2) Das Zulassungsverfahren gem. § 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO stellt darauf ab, daß einer der Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt worden ist und vorliegt. Darin erschöpft sich aber das Zulassungsverfahren nicht. Denn im Zulassungsverfahren ist der Grundsatz des „iura novit curia“ nicht ausgeschlossen.

> *„Zwar gilt im deutschen Recht der Grundsatz **"iura novit curia"**, so daß für die Rechtsauslegung und -anwendung allein das Gericht zuständig ist und es auf den Vortrag der Prozeßbeteiligten dazu nicht ankommt..... “*
>
> **- BVerfG 14.10.1998 – 2 BvR 205/91, WuM 1999, 383 -**

150 Und so hat das BVerfG an anderer Stelle u.a. darauf hingewiesen, daß das OVG bei der Überprüfung des angefochtenen Urteils auch andere rechtliche Erwägungen anstellen könne, als diejenigen, die das VG angestellt habe,

- BVerfG 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805 Rdn. 24 -

was mit dem Grundsatz des „iura novit curia" zu erklären ist. Das, was das BVerfG zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ausgeführt hat, muß erst Recht bei § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO gelten, wenn das VG die gesamte oben dargestellte Rechtsprechung des BVerfG ausgeblendet hat und entgegen §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zudem die Berufung nicht von sich aus zugelassen hatte.

151 Hinzu kommt folgendes:

Aufgrund der veröffentlichten und oben dargestellten Rechtsprechung des BVerfG hätte das OVG Sachsen-Anhalt wegen des Grundsatzes iura novit curia bereits von sich aus erkennen müssen, daß und warum die Entscheidung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**) i.V.m. dem Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) von der Rechtsprechung des BVerfG abwichen und mithin bereits das VG Magdeburg in seinem Urteil (**Anlage V 2**) mit der Nichtzulassung der Berufung gegen § 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO verstoßen hatte.

152 Dies deutet sich auch in der Rechtsprechung des BVerfG an, wenn dieses ausführt:

> *„Das Gebot effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet zwar keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Rechtszuges (vgl. BVerfGE 92, 365 <410>; 104, 220 <231>). Hat der Gesetzgeber jedoch mehrere Instanzen geschaffen, darf der Zugang zu ihnen nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 77, 275 <284>; 78, 88 <99>; 84, 366 <369 f.> sowie 104, 220 <232>). Dies bedeutet für die Anwendung des § 124 Abs. 2 VwGO, dass die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrages nicht überspannt werden dürfen, so dass die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, für den Rechtsmittelführer leer läuft (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 8. März 2001 – 1 BvR 1653/99 -, NVwZ 2001, S. 552 <553> sowie 3. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 30. Juni 2005 – 1 BvR 2615/04 -, NVwZ 2005, S. 1176 <1177>). Dies gilt indes nicht nur hinsichtlich der Anforderungen an die Darlegung der Zulassungsgründe gemäß § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO,* ***sondern in entsprechender Weise ebenso für die Auslegung und Anwendung der Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 VwGO selbst.***"

- BVerfG 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805 Rdn. 22 -

153 Dies alles seitens des OVG Sachsen-Anhalt negiert zu haben, verstieß gegen das Grundrecht des Bf. aus Art. 19 Abs. 4 GG.

b) Nichtzulassung der Berufung aufgrund überspannter Anforderung an die Zulassungsbegründung

154 Es wurde zuvor schon darauf hingewiesen, daß mit dem BVerfG zu § 124 VwGO entgegen OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**, Seite 2) nicht erforderlich ist, daß bei der im Zulassungsverfahren alleine möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als der Misserfolg, weil das Zulassungsverfahren nicht die Aufgabe hat, das Berufungsverfahren vorweg zu nehmen.[35)]

- BVerfG 26.03.2007 – 1 BvR 2228/02, NVwZ-RR 2008, 1 ff. u.H.a. BVerfG 23.06.2000 – 1 BvR 830/00, NVwZ 2000, 1163, 1164 -

155 Hinzu kommt, daß das BVerfG entschieden hat, daß das Gebot des effektiven Rechtsschutzes für die Anwendung des § 124 Abs. 2 VwGO bedeutet, dass die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrages nicht überspannt werden dürfen, so daß die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, für den Rechtsmittelführer leer läuft.

- BVerfG 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805 Leitsatz 3 -

156 Und das BVerfG hat im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG zudem auf folgendes hingewiesen:

> *„Die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG daher nicht nur die Aufgabe zu, jeden Akt der Exekutive, der in das Recht des Grundrechtsträgers eingreift, vollständig der richterlichen Prüfung zu unterstellen,* ***sondern auch irreparable Entscheidungen ..... soweit als möglich auszuschließen.*** *“*

- BVerfG 19.12.2007 – 1 BvR 2157/07, NJW 2008, 1369, 1371 -

157 Dies bedeutet mit der Rechtsprechung des BVerfG folgendes:

b1) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO)

158 Das BVerfG hat zu diesem Zulassungsgrund ausgeführt:

---

35) S.o. Rdn. 135

„Es widerspricht jedoch sowohl dem Sinn und Zweck des dem Berufungsverfahren vorgeschalteten Zulassungsverfahrens, als auch der Systematik der in § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO geregelten Zulassungsgründe, wenn das Berufungsgericht beim Austausch der Gründe auf Erwägungen abstellt, die nicht ohne weiteres auf der Hand liegen und deren Heranziehung deshalb über den mit Blick auf den eingeschränkten Zweck des Zulassungsverfahrens von ihm vernünftigerweise zu leistenden Prüfungsumfang hinausgeht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. März 2004, a.a.O.). Insbesondere verkürzt die Heranziehung von Erwägungen, die ihrerseits Grundsatzbedeutung haben, zur Ablehnung des Zulassungsgrundes ernstlicher Zweifel den vom Gesetzgeber für Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vorgesehenen Rechtsschutz im Berufungsverfahren in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Zweiten Senats, Beschluss vom 2. März 2006, a.a.O.; OVG Berlin, NVwZ 1998, S. 1318 <1319>).“

- BVerfG 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805 Rdn. 24 -

159 Der Bf. hat in **Anlage V 7** ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) im Detail begründet, die das OVG Sachsen-Anhalt in **Anlage V 3** nicht in einer Art. 19 Abs. 4 GG entsprechenden Weise gewürdigt hat und dadurch den Zugang des Bf. in das Berufungsverfahren in einer unzumutbaren und nicht mehr durch Sachgründe zu rechtfertigender Weise erschwert bzw. verhindert.

160 Vorab wird daran erinnert, daß mit der aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG bei der im Zulassungsverfahren alleine möglichen summarischen Überprüfung der Erfolg des Rechtsmittels nicht wahrscheinlicher sein muß als der Misserfolg, weil das Zulassungsverfahren nicht die Aufgabe hat, das Berufungsverfahren vorweg zu nehmen.[36)] Auch dies hat das OVG missachtet und dadurch die Berufung entgegen dem Zulassungsgrund des §§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise nicht zugelassen:

161 Im einzelnen:

(1) Der Bf. hat im einzelnen beschrieben, wodurch sich seine neue Behandlungsmethode zur Behandlung von Schmerzen im Bewegungsapparat und zur Behandlung des Krankheitsbildes des Morbus-Parkinson auszeichnet (**Anlage V 7**, Seite 2 ff.), dies mit dem Ziel, für an Morbus-Parkinson leidende Patienten die notwendige Medikamenteneinnahme zu reduzieren und damit auch deren Nebenwirkungen zu reduzieren (**Anlage V 7**, Seite 3). Er hat auch beschrieben, warum es dabei erforderlich ist, mit vielzähligen Implantaten zu arbeiten, die inzwischen CE-Zertifizierungen aufweisen (**Anlage V 7**, Seite 3). Er hat weiter dargelegt, daß und warum sich diese neue Behandlungsmethode zwar aus der Ohrakupunktur entwickelt habe, jedoch medizinisch nicht mehr als Akupunktur zu werten sei (**Anlage V 7**, Seite 3). Die genauen Wirkungsweisen der Implantattherapie würden zudem derzeit in Zusammenarbeit mit verschiedenen Universitäten und namhaften Wissenschaftlern erforscht, was der Bf. konkret beschrieben hatte (**Anlage V 7**, Seite 5 f.).

---

36) S.o. Rdn. 135

162 Und er hat weiter dargelegt, daß und warum sich auch die Krankheitsfolgekosten erheblich reduzieren (**Anlage V 7**, Seite 4). Der Bf. hat des weiteren darauf hingewiesen, daß die Kosten dieser Implantattherapie derzeit von den Krankenversicherungen noch nicht übernommen würden, da es sich um eine neue Behandlungsmethode handele und ein Therapieerfolg wissenschaftlich nicht nachgewiesen sei (**Anlage V 7**, Seite 5), es aber vor dem Hintergrund von

BVerfG 06.12.2005 – 1 BvR 347/98, NJW 2006, 891

nur eine Frage der Zeit sein könne, bis die Kosten der Implantattherapie auch von Krankenversicherungen übernommen würden.

163 Mit all dem hat sich das OVG Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung nicht befaßt, weil es den Bf. statt dessen in der oben beschriebenen und grundlegend zu beanstandenden Weise als einen Kriminellen abzustempeln suchte.[37] Dem OVG Sachsen-Anhalt ging es insoweit in **Anlage V 3** ersichtlich nicht darum, zu überprüfen, ob im Hinblick auf das vom Bf. in **Anlage V 7** Vorgetragene „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), sondern ein bereits gefaßtes Vorurteil zu zementieren, daß der Bf. unzuverlässig und unwürdig sei und deshalb der Approbationswiderruf um jeden Preis Bestand haben müsse. Und dazu gehörte offensichtlich auch, mit der Nichtzulassung der Berufung dem Bf. den weiteren Instanzenzug abzuschneiden.

164 (2) Der Bf. hat ausgeführt, daß vor dem von ihm beschrieben Hintergrund (**Anlage V 7**, Seite 2 - 6)[38] die Feststellungen des VG Magdeburg, er habe die Not seiner Patienten wirtschaftlich missbraucht, nicht haltbar seien und neben der Sache lägen (**Anlage V 7**, Seite 5 oben).

165 Das Argument des wirtschaftlichen Missbrauchs der Not von Patienten hat das OVG aufgenommen. Statt sich aber mit denen seitens des Bf. dagegen Vorgetragenen Gründen zu befassen, die belegten, daß bezüglich dieser Behauptung des VG das Urteil des VG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" auswies (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), suchte auch hier das OVG Sachsen-Anhalt statt dessen in der oben beschriebenen und grundlegend zu beanstandenden Weise den Bf. als einen Kriminellen abzustempeln,[39] ohne sich mit denen vom Bf. vorgetragenen Gründen zu befassen.

166 (3) Der Bf. hat ferner beanstandet, daß das VG ihm vorgehalten habe, er habe Patienten nicht in gehöriger Form darüber aufgeklärt, daß sie für einen medizinischen Versuch therapiert worden seien (**Anlage V 7**, Seite6 Abs. 2). Der Bf. hat die Fehlerhaftigkeit dieser Behauptung des VG im einzelnen begründet (**Anlage V 7**, Seite 6 f.).. Er habe Patienten im Rahmen seiner ärztlichen Therapiefreiheit behandelt und nicht im Rahmen einer Studie oder eines medizinischen Versuchs (**Anlage V 7**, Seite 6).

---

37) S.o. Rdn. 58 - 64

38) S.o. Rdn. 161 - 162

39) S.o. Rdn. 58 - 64

Mit der vom Bf. wörtlich zitierten Entscheidung

BGH 13.06.2006 – VI ZR 323/04, NJW 2006, 2477

sei bei einer neuen Behandlungsmethode eine über das normale Maß übersteigende Aufklärung nur dann erforderlich gewesen, wenn sich Anzeichen für bestimmte Gefahren verdichtet hätten. Dies sei aber bei der Implantattherapie nicht der Fall gewesen (**Anlage V 7**, Seite 6 unten – 7 oben).

167 Es handelte sich hierbei folglich um eine vom Bf. an der aufgezeigten Rechtsprechung des BGH zu messende angesprochene Rechtsfrage. Mit dieser befaßt sich das OVG Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht und klärte folglich diesbezüglich ebenfalls nicht, ob das Urteil des VG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" auswies (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Auch hier suchte das OVG Sachsen-Anhalt statt dessen in der oben beschriebenen und grundlegend zu beanstandenden Weise den Bf. als einen Kriminellen abzustempeln,[40] Damit missachtete das OVG Sachsen-Anhalt folgende Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 19 Abs. 4 GG:

> *„Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG sichert nicht nur formal die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen, sondern gewährleistet auch die Effektivität des Rechtsschutzes. Der Bürger hat einen Anspruch auf eine möglichst wirksame gerichtliche Kontrolle. Der Zugang zum Gericht darf nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 35, 263, 274; 40, 272, 274 f.;77, 275, 284). Art. 103 Abs. 1 GG gebietet, dass das einfache Recht in seiner Anwendung im Einzelfall ein Ausmaß an Gehör eröffnen muss, das sachangemessen ist, um dem Erfordernis eines wirkungsvollen Rechtsschutzes gerecht zu werden (vgl. BVerfGE 60, 305, 310; 67, 208, 211; 74, 220, 224). Sowohl Rechtsweggarantie als auch das rechtliche Gehör dienen jeweils dem gleichen Ziel, nämlich der Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Das Gebot der Effektivität gilt danach nicht nur für die Eröffnung des Zugangs zum Gericht, sondern auch für das Recht, im Verfahren gehört zu werden (vgl. BVerfGE 81, 123, 129)."*
>
> **- BVerfG 29.11.1996 – 2 BvR 1157/93, WM 1997, 282, 285 -**

40) S.o. Rdn. 58 - 64

168 Und dass das OVG Sachsen-Anhalt sich in diesem Zusammenhang auch der vom Bf. im Hinblick auf

BGH 13.06.2006 – VI ZR 323/04, NJW 2006, 2477

aufgeworfenen Rechtsfrage hätte annehmen müssen,[41] um dem vom BVerfG zuvor angesprochenen Erfordernis eines „wirkungsvollen Rechtsschutzes" zu entsprechen, war dem OVG Sachsen-Anhalt aufgrund des Grundsatzes „iura novit curia" bekannt. Gleichwohl hat es dem nicht entsprochen.

169 (4) Der Bf. hat darauf hingewiesen, daß zwar in der Tat einige Patienten sich über ihn bei der Ärztekammer beschwert hätten. Die weit überwiegende Zahl der von ihm seit 2001 mit der Implantattherapie behandelten ca. 2.500 Patienten seien jedoch zufrieden gewesen und hätten von einer deutlichen Verbesserung ihrer Lebensumstände und von einer Steigerung ihrer Lebensqualität gesprochen (**Anlage V 7**, Seite 7).

170 Das OVG Sachsen-Anhalt stand mithin in Beurteilung des Zulassungsgrundes, ob das Urteil des VG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" auswies (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), vor der Beurteilungsfrage, wie repräsentativ die Unzufriedenheit einzelner Patienten vor dem Hintergrund des Vortrages des Bf. war, wenn es darum ging, in einem Berufungsverfahren klären zu lassen, ob die Unzufriedenheit einzelner Patienten Maßstab für einen Approbationswiderruf und damit für ein Berufsverbot als Arzt in Deutschland sein könne.

171 Auch hier suchte das OVG Sachsen-Anhalt statt dessen in der oben beschriebenen und grundlegend zu beanstandenden Weise den Bf. als einen Kriminellen abzustempeln,[42]

172 (5) Der Bf. hat begründet, daß und warum er von (schwerkranken) Patienten keine Vorkasse genommen habe. Er habe nicht erst behandelt, nachdem ihm Bargeld oder EC-Karte ausgehändigt worden seien, er habe nicht das Leid der Patienten ausgenutzt und er habe es nicht verhindert, daß die Abrechnungen von kompetenter Seite hätten geprüft werden können (**Anlage V 7**, Seite 7 unten – 8 oben). Der Bf. hat im einzelnen begründet, daß und warum diese Vorwürfe unzutreffend seien (**Anlage V 7**, Seite 8 mitte – 9 unten). Der Bf. hat beanstandet, daß damit ersichtlich sei, daß das VG das Aktenmaterial einseitig zu seinen Lasten ausgewertet habe und zu Gunsten des Bf. sprechende Umstände unberücksichtigt gelassen habe (**Anlage V 7**, Seite 9).

173 Das OVG Sachsen-Anhalt hatte mithin zu beurteilen, ob das Urteil des VG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" auswies (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und hätte folgendes würdigen müssen:

---

41) S.o. Rdn. 166

42) S.o. Rdn. 58 - 64

174 - Entweder konnte auf einen solchen im Urteil des VG angesprochenen Vorwurf ein Approbationswiderruf von Rechts wegen nicht gestützt werden, selbst wenn er berechtigt gewesen wäre, weil dies zumindest unverhältnismäßig gewesen wäre, dann hätte das OVG die Berufung schon deshalb zulassen müssen.

175 - Oder wenn das OVG der Meinung gewesen wäre, daß diese Vorwürfe hätten entscheidungserheblich sein können, so hätte das OVG zugleich erkennen müssen, daß auch dann ein Approbationswiderruf zusätzlich an der oben aufgezeigten Rechtsprechung des BVerfG zu Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hätte gemessen werden müssen, was das VG nicht getan hatte.[43] Auch dann wären ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG gegeben gewesen und das OVG hätte die Berufung zulassen müssen.

176 (6) Der Bf. hat beanstandet, daß das VG geschlussfolgert habe, der Bf. habe für einen medizinischen Versuch nicht CE-zertifizierte Nadeln eingesetzt, ohne dazu die Einwilligung der Patienten eingeholt zu haben (**Anlage V 7**, Seite 9 unten). Der Bf. hat im einzelnen begründet, daß und warum er keine klinische Studie durchgeführt habe sondern seine neue Behandlungsmethode im Rahmen seiner ärztlichen Therapiefreiheit angewandt habe. Und was die Notwendigkeit der Einwilligung betroffen habe, hat der Bf. auf das oben bereits Ausgeführte[44] hingewiesen (**Anlage V 7**, Seite 10). Im übrigen hat der Bf. darauf hingewiesen, daß es Aufgabe des Herstellers von in den Verkehr gebrachten Medizinprodukten gewesen sei, für die CE-Zertifizierung zu sorgen (**Anlage V 7**, Seite 13 unten - 14). Die CE-Zertifizierung sei zudem im Frühjahr 2004 erfolgt (**Anlage V 7**, Seite 14 Abs. 5).

177 Das OVG hätte sich vor dem Hintergrund dieses Vortrages des Bf. damit befassen müssen, ob das Urteil des VG „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" auswies (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und hätte folgendes würdigen müssen:

178 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil vom 05.09.2006 einen Approbationswiderruf und damit ein Berufsverbot ärztlicher Tätigkeit für Deutschland damit rechtfertigen, daß der Bf. zeitweise nicht CE-zertifizierte Nadeln bei seiner neuen Behandlungsmethode verwendet hatte,

- die er für seine neue Behandlungsmethode benötigt hatte,
- obwohl der Bf. mit der CE-Zertifizierung nichts zu tun hatte und glaubte, die vom Medizinprodukthersteller in den Verkehr gebrachten Nadeln hätten die CE-Zertifizierung,
- zumal wenn man bedenkt, daß zum Zeitpunkt des Urteils am 05.09.2006 die CE-Zertifizierung dieser Nadeln bereits seit dem Frühjahr 2004 erfolgt war ?

---

43) S.o. Rdn. 45 - 51

44) S.o. Rdn. 166

179 Dem OVG hätte sich geradezu aufdrängen müssen, daß diesbezüglich „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren und hätte folglich die Berufung zulassen müssen.

180 (7) Was die gegen ihn ergangenen Strafbefehle betreffe, hat der Bf. darauf hingewiesen, daß diese ohne mündliche Verhandlung und ohne Sachverhaltsermittlungen ergangen seien (**Anlage V 7**, Seite 10 unten). Er habe die Strafbefehle deshalb akzeptiert, um als Person des öffentlichen Interesses in Magdeburg nicht ständig der Presse und der Bild-Zeitung ausgesetzt zu sein und sich statt Strafprozessen seinen Patienten widmen zu können (**Anlage V 7**, Seite 11). Der Bf. begründete im einzelnen, daß und warum es zu den Strafbefehlen gekommen war und warum das darin Angesprochene ohne Sachverhaltsaufklärung nicht ohne weiteres vom VG hätte zugrundegelegt werden dürfen (**Anlage V 7**, Seite 11 - 18).

181 Dem OVG Sachsen-Anhalt war aufgrund der vom VG wörtlich zitierten Entscheidung des BVerwG vom 09.01.1991 (**Anlage V 2**, Seite 6) bekannt, dass sowohl der Begriff der „Unzuverlässigkeit" als auch der der „Unwürdigkeit" durch eine Straftat nicht ausgefüllt werden, also auch nicht durch Strafbefehle, zumal dann nicht, wenn entsprechend dem Vortrag des Bf. die Sachverhalte nicht aufgeklärt worden waren. Dem OVG Sachsen-Anhalt war aufgrund des Grundsatzes „iura novit curia" ebenfalls bekannt, daß auch mit der oben dargelegten Rechtsprechung des BVerfG auf in der Vergangenheit liegenden Strafbefehlen keine Zukunftsprognose für die Begriff der „Unzuverlässigkeit" als auch der der „Unwürdigkeit" aufgebaut werden kann, so daß alleine damit kein ärztliches Berufsverbot mittels Approbationswiderruf begründet werden kann. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

182 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[45] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

183 (8) Der Bf. hat ausgeführt, die Abrechnung der Implantattherapie (2001) aufgrund freier Honorarvereinbarungen unter Abbedingung der GOÄ habe seinen Grund in einer damaligen Mitteilung seines Rechtsbeistandes Prof. Dr. Hambusch gehabt (**Anlage V 7**, Seite 15 mitte). Später habe die Ärztekammer darauf hingewiesen, dies sei nicht möglich, er müsse für seine neue Behandlungsmethode, die in der GOÄ nicht erfaßt sei, eine **analog** anzuwendende Ziffer suchen. Er habe deshalb analog Ziff. 269a GOÄ abgerechnet. Als die Ärztekammer auch dies beanstandet habe, habe er **analog** Ziff. 2421 GOÄ abgerechnet (**Anlage V 7**, Seite 15). Dies, weil er sich gutachterliche Stellungnahmen von Dr. Walter und Dr. Teshmar sowie Prof. Braun eingeholt habe; diese seien dem VG auch zugereicht worden. Die Ärztekammer habe dies jedoch moniert und ihn aufgefordert, **analog** Ziff. 269a GOÄ abzurechnen (**Anlage V 7**, Seite 16). Der Bf. hat sodann im einzelnen begründet, warum er eine Abrechnung analog Ziff. 2421 für richtig hielt (**Anlage V 7**, Seite 16), zumal auch eine von ihm befragte Frau Fuchs seine Meinung geteilt habe (**Anlage V 7**, Seite 17).

---

45) S.o. Rdn. 58 - 64

184 Dem OVG Sachsen-Anhalt war damit vorgetragen worden, daß es für die Abrechnung der neuen Behandlungsmethode des Bf. keine gesicherte und eindeutige Gesetzesgrundlage gab, so daß Auffassungsunterschiede bestanden, welche Analogie die zutreffende wäre. Damit stellte sich dem OVG Sachsen-Anhalt folgende Frage:

185 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil einen Approbationswiderruf und damit ein ärztliches Berufsverbot des Bf. für Deutschland bestätigen, wenn für die neue Behandlungsmethode Auffassungsunterschiede zur zutreffenden **analogen** Anwendung einer Abrechnungs-Ziff. der GOÄ bestanden ? Dies hätte schon einfachrechtlich beim OVG Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils des VG begründen müssen, erst Recht, wenn man die oben angesprochene verfassungsrechtliche Würdigung hinzunimmt,[46] die dem OVG aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht unbekannt sein durfte. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

186 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[47] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

187 (9) Was die Beschäftigung des Herrn Pilipcuk betrifft, hat der Bf. dargelegt, daß das VG entgegen der Aktenlage folgendes verkannt habe: Herr Pilipcuk hätte eine allgemeines Medizinstudium mit der Spezialisierung am Ende des Studiums in der Fachrichtung für Arbeitsmedizin bzw. Sanitätsarzt abgeschlossen. In Erwartung der Erteilung der Approbation sei deshalb Herr Pilipcuk auch für Akkupunkturbehandlungen eingesetzt worden (**Anlage V 7**, Seite 18 mitte). Der Bf. hat ferner im einzelnen beschrieben, welche weiteren Angaben und Qualifikationen des Herrn Pilipcuk beim Bf. keine Bedenken aufkommen ließen, ihn auch für Akkupunkturbehandlungen einzusetzen (**Anlage V 7**, Seite 18 - 19). Der Bf. hat folglich beanstandet, daß das VG sich mit all dem nicht befaßt hatte und statt dessen mit der Behauptung einer fehlenden Berechtigung dies zu einem Bestandteil der Begründung des Approbationswiderrufs gemacht habe (**Anlage V 7**, Seite 20 oben).

188 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil einen Approbationswiderruf und damit ein ärztliches Berufsverbot des Bf. für Deutschland bestätigen, nur weil er eine Person mit den beschriebenen Qualitäten für Akkupunkturbehandlungen einsetzte, der zudem nicht mehr bei dem Bf. beschäftigt ist ? Dies hätte schon einfachrechtlich beim OVG Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils des VG begründen müssen, erst Recht, wenn man die oben angesprochene verfassungsrechtliche Würdigung hinzunimmt,[48] die dem OVG aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht unbekannt sein durfte. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

---

46) S.o. Rdn. 45 - 51

47) S.o. Rdn. 58 - 64

48) S.o. Rdn. 45 - 51

189 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[49] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

190 (10) Was die Beschäftigung des Herrn Stechahn – der im Frühjahr 2005 verstorben ist - betrifft, hat der Bf. beanstandet, daß alle die Umstände nicht berücksichtigt worden seien, die in **Anlage V 7**, Seite 21 – 22 vorgetragen wurden. Dazu gehörte u.a., daß Herr Stechahn als vormaliger Landesvorsitzender des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Deutschen Parkinson Vereinigung und Mitglied des Bundesvorstandes sich mit Behandlungsmethoden der Parkinsonkrankheit beschäftigt habe und in dieser Funktion schon für andere Parkinsonpatienten Medikamentenpläne erstellt habe, bevor er den Bf. kennenlernt habe. Herrn Stechahn habe er 1995 kennengelernt, als er ihn wegen dessen Parkinsonerkrankung behandelt habe. Die Absicht des Bf. sei gewesen, an den Erfahrungen von Herrn Stechan bei der Erstellung von Medikamentenplänen partizipieren zu können, wobei die Dosierung der Medikamente u.a. nach ärztlicher Absprache erfolgt sei (**Anlage V 7**, Seite 21 mitte – 22 oben).

191 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil einen Approbationswiderruf und damit ein ärztliches Berufsverbot des Bf. für Deutschland bestätigen, nur weil er eine Person mit den beschriebenen Qualitäten für Medikamentenpläne einsetzte, der zudem seit 2005 verstorben ist ? Dies hätte schon einfachrechtlich beim OVG Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils des VG begründen müssen, erst Recht, wenn man die oben angesprochene verfassungsrechtliche Würdigung hinzunimmt,[50] die dem OVG aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht unbekannt sein durfte. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

192 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[51] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

193 (11) Soweit das VG die Höhe der abgerechneten Nadelpreise moniert hatte, trug der Bf. gegenüber dem OVG vor, daß dies bis incl. der mündlichen Verhandlung vom VG nicht moniert worden sei. Dies erstmals im Urteil getan zu haben, habe folglich gegen die Grundsätze des fairen Verfahrens verstoßen (**Anlage V 7**, Seite 22). Der Bf. hat sich dann gegenüber dem OVG im Detail und ausführlich mit den Ausführungen des VG in dessen Urteil auseinandergesetzt und dargelegt, daß und warum die von ihm abgerechneten Kosten angemessen und nicht überzogen waren (**Anlage V 7**, Seite 23 – 25).

---

49) S.o. Rdn. 58 - 64

50) S.o. Rdn. 45 - 51

51) S.o. Rdn. 58 - 64

194 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil einen Approbationswiderruf und damit ein ärztliches Berufsverbot des Bf. für Deutschland bestätigen, nur weil der Bf. in nachvollziehbarer Weise Nadelpreise abgerechnet für seine neue Behandlungsmethode hatte ? Dies hätte schon einfachrechtlich beim OVG Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Urteils des VG begründen müssen, erst Recht, wenn man die oben angesprochene verfassungsrechtliche Würdigung hinzunimmt,[52] die dem OVG aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht unbekannt sein durfte. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

195 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[53] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

196 (12) Soweit das VG in seinem Urteil dem Bf. vorgehalten hatte, ein Gewerbe ausgeübt zu haben, hat der Bf. gegenüber dem OVG im einzelnen begründet, warum dies nicht der Fall war (**Anlage V 7**, Seite 26 – 28).

197 Durfte das VG in seinem angegriffenen Urteil einen Approbationswiderruf und damit ein ärztliches Berufsverbot des Bf. für Deutschland vor dem Hintergrund des vom Bf. Vorgetragenen bestätigen, zumal wenn man die oben angesprochene verfassungsrechtliche Würdigung hinzunimmt,[54] die dem OVG aufgrund des Grundsatzes iura novit curia nicht unbekannt sein durfte. Also war dem OVG ersichtlich, daß und warum „ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils" (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) vorhanden waren, derentwegen die Berufung hätte zugelassen werden müssen.

198 Dies überspielte das OVG Sachsen-Anhalt in einer gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßenden Weise dadurch, daß es den Bf. als einen Kriminellen abzustempelte[55] und damit die Zulassung der Berufung verweigerte.

b2) Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO)

199 Der Bf. hatte darauf hingewiesen, daß die Beklagte des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in diesem Verfahren der Übertragung auf den Einzelrichter widersprochen hatte, weil die Rechtssache tatsächlich und rechtlich schwierig sei (**Anlage V 7**, Seite 28 unten). Und der Bf. hat im einzelnen begründet, daß und warum die Rechtssache tatsächlich und rechtlich schwierig war (**Anlage V 7**, Seite 29 - 30).

---

52) S.o. Rdn. 45 - 51

53) S.o. Rdn. 58 - 64

54) S.o. Rdn. 45 - 51

55) S.o. Rdn. 58 - 64

200 Das OVG hat dies mit einem Satz mit der Begründung abgetan, dies habe den Darlegungsanforderungen des § 124 Abs. 2 Satz 2 VwGO nicht entsprochen (**Anlage V 2**, Seite 12 Abs. 2). Warum und weshalb, wurde vom OVG nicht ausgeführt.

201 Damit hat das OVG Sachsen-Anhalt ersichtlich die oben beschriebenen Anforderungen des BVerfG[56] verkannt. Denn unter Berücksichtigung des Grundsatzes „iura novit curia"[57] und des vom Bf. Vorgetragenen lag die in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftige rechtliche Schwierigkeit darin, ob all das, was dem Bf. im Approbationswiderrufsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (**Anlage V 1**), und im Urteil des VG Magdeburg (**Anlage V 2**) vorgeworfen wurde,

- vor dem Hintergrund des vom Bf. in **Anlage V 7** Vorgetragenen tatsächlich zutreffend festgestellt worden war und
- rechtlich den oben beschriebenen Anforderungen der Rechtsprechung des BVerfG stand hielt.

202 Die Berufung wäre daher auch im Hinblick auf § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen gewesen.

b3) Grundsätzliche Bedeutung (§§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO)

203 Das BVerfG hat zu diesem Zulassungsgrund ausgeführt:

> *„Von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist eine Rechtssache nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nämlich immer dann, wenn es maßgebend auf eine konkrete, über den Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage ankommt, deren Klärung im Interesse der Einheit oder der Fortbildung des Rechts geboten erscheint;..."*
>
> **- BVerfG 24.01.2007 – 1 BvR 382/05, NVwZ 2007, 805 Rdn. 25 -**

204 Der Bf. hatte als grundsätzliche Bedeutung folgendes angesprochen:

205 Er habe zwar die Implantattherapie als neue Behandlungsmethode erfunden. Inzwischen würden aber in Deutschland zahlreiche Ärzte nach dieser Methode behandeln. Dies hat er unter Hinweis auf ein im Internet abrufbares Netzwerk verdeutlicht (**Anlage V 7**, Seite 30 unten). Er hat es daher als grundsätzlich bedeutsam angesprochen, daß die Abrechnungsfragen im Zusammenhang mit der Implantattherapie geklärt werden, da sonst alle diese Ärzte vergleichbaren Unsicherheiten ausgesetzt wären wie er selbst (**Anlage V 7**, Seite 30 unten)..

206 Insoweit entsprach dieser Vortrag des Bf. gegenüber dem OVG Sachsen-Anhalt den vorgenannten Anforderungen der Entscheidung des BVerfG vom 24.01.2007.

---

56) S.o. Rdn. 45 - 51

57) S.o. Rdn. 149 - 150

207 Zwar geht es im Rechtsstreit, den Bf. betreffend, nicht primär um Abrechnungsfragen. Da aber der Approbationswiderruf und damit das Recht, als Arzt in Deutschland nicht mehr tätig sein zu dürfen, gegenüber dem Bf. maßgeblich auch damit begründet wurde, falsch abgerechnet zu haben, was das OVG sogar veranlaßte, den Bf. als Kriminellen abzustempeln,[58] ist es sehr wohl von grundsätzlicher Bedeutung, die Abrechnungsfrage zu klären, wenn es entscheidungserheblich wäre, daß davon ein Approbationswiderruf und damit das Recht, als Arzt in Deutschland tätig sein, abhängig sein soll. Aus Sicht des OVG wäre diese vom Bf. aufgeworfene Frage der zutreffenden Abrechnung der Implantattherapie sehr wohl von grundsätzlicher Bedeutung gewesen, so daß es die Berufung gem. §§ 124 a Abs. 5 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hätte zulassen müssen.

208 Soweit das OVG Sachsen-Anhalt meint, die Ausführungen des Bf. zur grundsätzlichen Bedeutung hätten nicht denen von ihm beschriebenen Anforderungen genügt (**Anlage V 3**, Seite 12 – 13), stellt dies eine Verletzung des Art. 19 Abs. 4 GG dar, weil das OVG überspannte Anforderungen an die Zulassungsbegründung gestellt hat.

II.

Annahme (§ 93 b BVerfGG) und Entscheidung durch die Kammer (§ 93 c BVerfGG)

209 Die Verfassungsbeschwerde sollte angenommen und im Sinne des Bf. entschieden werden.

210 Der Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt (**Anlage V 3**) beruht auf den oben dargelegten Verfassungsverstößen. Denn hätte es die Rechtsprechung des BVerfG berücksichtigt, dann hätte er die Berufung zulassen müssen.

Dr. Wagner, Rechtsanwalt

58) S.o. Rdn. 58 - 64